

Nr. 6049.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. Walther P l u g a e ,

Walther R i e m e r .

Staatssekretär a. D. Curt B a a k e .

Wilhelm F e e h t .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Universum-Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Reklame-Vorspann: F.P.I antwortet nicht ”
zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführerin : von M o n b a r t.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Sachwalter der Beschwerdeführerin zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin vom 12. und 23. Dezember 1932-Nr. 32 713 und 32 791- werden aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen ist ein sogenannter Vorspann - Film im

Sinne

Sinne der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 16. September 1932- Nr. 5286-. Der Hauptfilm, für den mit ihm erworben wird, ist durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 20. Dezember 1932- Nr. 32 770 - zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen worden.

Das Verbot des Vorspanns wird von der Vorinstanz damit begründet, dass vorliegend die Auswahl besonders aufregender Momente des für Jugendliche zugelassenen Bildstreifens in ihrer Zusammenballung und beim Fehlen des Zusammenhangs geeignet seien, die Phantasie jugendlicher Beschauer zu überreizen.

II. Die in der gesetzlichen Form und Frist hiergegen eingelegte Beschwerde kann, wie der Sachwalter der Beschwerdeführerin zutreffend ausgeführt hat, nicht damit begründet werden, dass ein Vorspannfilm, der Bildfolgen eines für Jugendliche zugelassenen Hauptfilms enthalte, allein wegen des Umstandes, dass der Hauptfilm jugendfrei ist, zugelassen werden müsse. Das würde dem das Lichtspielgesetz beherrschenden Grundsatz der Wirkungsprüfung widersprechen.

III. Die Oberprüfstelle ist jedoch dem Sachwalter der Beschwerdeführerin darin beigetreten, dass es zum Wesen eines der Reklame dienenden Vorspanns gehört, die Phantasie anzuregen und die Heugier auf den Hauptfilm zu lenken. Das Recht auf eine gewisse Eindringlichkeit und Eindeutigkeit kann ihm daher nicht abgesprochen werden.

Die Anregung der Phantasie jugendlicher Beschauer

ist

ist kein Verbotsgrund im Sinne des Lichtspielgesetzes. Der Tatbestand der Phantasieüberreizung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes wird vielmehr erst dann verwirklicht, wenn die Erregung der Phantasie eine ü b e r m ä s s i g e ist (Urteil der Oberprüfstelle vom 20. Dezember 1932- Nr. 5857-). Das ist nach Auffassung der Oberprüfstelle vorliegend nicht der Fall, da einige der gezeigten Bild -
folgen zwar sensationell, ^{sind} aber, da sie jeden Zusammenhangs ermangeln, ohne tiefere Nachwirkung bleiben.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungs oberinspektor.

Meiser